

Hamburg, 21.4.2001

nach anderthalbjähriger Arbeit hat der Arbeitskreis „Wahlrecht“ seinen Gesetzentwurf für ein neues Hamburger Wahlrecht so weit fertig, daß er einem weiteren fachkundigen Kreis zur Diskussion gestellt werden kann. Der Arbeitskreis wurde vom Trägerkreis von „Mehr Demokratie in Hamburg“ ins Leben gerufen, um ein Wahlrecht zu entwickeln, das den Bürgerinnen und Bürgern mehr Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der hamburgischen Bürgerschaft ermöglicht. Es ist geplant, die Volksinitiative noch in der ersten Hälfte des Monats Mai anzumelden, damit ein Volksentscheid über unseren Vorschlag am Tag der nächsten Bundestagswahl durchgeführt werden kann.

Wir sind deshalb etwas unter Zeitdruck und wären Ihnen für eine möglichst kurzfristige inhaltliche und redaktionelle Kritik an unserem Vorschlag sehr dankbar.

Um das Verfahren und seinen zeitlichen Ablauf nicht zu gefährden, soll der Entwurf möglichst keine verfassungsrechtlichen Angriffspunkte enthalten. Deshalb bitten wir hinsichtlich dieses Gesichtspunkts um eine besonders kritische Durchsicht.

Bei der Frage der Unvereinbarkeit von Bürgerschaftsmandat und Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und in öffentlichen Unternehmen (§§ 13 und 14) hatten wir aus diesem Grunde zunächst eine weniger scharfe Trennung dieser Funktionen vorgesehen. Wir sind dann doch der relativ strikten Trennung im Bund und in fast allen übrigen Bundesländern (siehe Anlage) gefolgt. Es ist für uns auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Feierabendparlaments letztendlich nicht vorstellbar, daß es verfassungswidrig sein soll, den Hamburger Sonderweg einer ausgesprochen „weichen“ Lösung zu verlassen. Das passive Wahlrecht für diesen Personenkreis ist so zu sichern, daß kein finanzieller Anreiz entsteht, ein Bürgerschaftsmandat anzunehmen.

Verfassungsrechtlich kritisch könnte auch die Frage sein, ob die Vorgabe der hamburgischen Verfassung („Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten“) in keinem Fall unterschritten werden darf. Diese Verfassungsregelung wird zwar auch beim geltenden Hamburger Wahlrecht nicht in jedem Fall gewährleistet. Durch §§ 12 (2) und 38 (1) unseres Vorschlags wäre dieser Fall jedoch in weiteren – gleichwohl praktisch unbedeutenden Fällen – möglich.

Jeweils eine Kontaktadresse für E-Mail, Post und Telefax ist unten angegeben. Auch für telefonische Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilko Zicht E-Mail: wilko@zicht.de Telefon 0421-2438304	Dr. Manfred Brandt Moorburger Elbdeich 263 21079 Hamburg Telefon 040-7402497	Angelika Gardiner Telefax: 040-8905708 Telefon 040-8902426
--	---	---

Ein neues Wahlrecht für Hamburg

Hamburg braucht ein neues Wahlrecht, damit die Wählerinnen und Wähler mehr Einfluß auf die personelle Zusammensetzung von Bürgerschaft und Bezirksversammlungen nehmen können.

Die Fehlentwicklungen der Hamburger Parteiendemokratie wurden überzeugend in dem Bericht der von der hamburgischen Bürgerschaft selbst eingesetzten Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ (Bürgerschaftsdrucksache 14/2600) dargestellt. Der Vorschlag für ein neues Wahlrecht nimmt diese Kritik und Empfehlungen der Kommission auf.

Beim geltenden Hamburger Wahlrecht werden die Abgeordneten ausschließlich über geschlossene Listen gewählt. Die Wählerinnen und Wähler haben bei den Wahlen sowohl zur Bürgerschaft als auch zu den Bezirksversammlungen nur jeweils eine Stimme und können nur die Parteien, aber keine Personen auswählen. Dieses Wahlrecht ist wesentliche Ursache dafür, daß sich in den Hamburger Parteien verkrustete Machtstrukturen ausgebildet haben, die die Kandidatenaufstellung der Parteien dominieren – und damit auch die personelle Zusammensetzung der Parlamente. Das Ergebnis sind die schon sprichwörtlichen Hamburger Verhältnisse: Die Abgeordneten sind so mit sich und ihrer innerparteilichen Profilierung beschäftigt, daß sie kaum noch Zeit haben, sich um die Interessen der Bürger zu kümmern. Sie haben das auch nicht nötig, weil ihre erneute Nominierung aufgrund des geltenden Wahlrechts faktisch viel stärker von ihrer Stellung in der Parteihierarchie als vom Wahlvolk abhängt. Die Wähler wiederum fühlen sich nicht durch Abgeordnete vertreten, die sich nur selten in den Stadtteilen blicken lassen und daher oft keine rechte Vorstellung davon haben, was die Menschen vor Ort tatsächlich bewegt. Dadurch verstärken sich Distanz und Mißtrauen gegenüber den Parteien.

Das neue Wahlrecht soll diese demokratieschädliche Entwicklung durchbrechen und die Abgeordneten stärker an das Wahlvolk und seine Interessen – auch auf Stadtteilebene – binden. Wichtiges Ziel der Reform ist es, das Vertrauen in die politisch Verantwortlichen zu stärken und auch dadurch Parlamente und Senat leistungs- und entscheidungsfähiger zu machen.

Die Parteien haben – trotz der eindringlichen Empfehlungen der bereits 1991 eingesetzten Enquete-Kommission zur Parlamentsreform und auch der 1997 gebildeten Unabhängigen Kommission zum Status der Mitglieder der Bürgerschaft – nichts unternommen, um das Wahlrecht zu reformieren. Von der Bürgerschaft ist dies daher auch nicht mehr zu erwarten, zumal ein neues Wahlrecht, das den Wählern und Wählerinnen mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, nicht im Interesse der innerparteilichen Hierarchiespitzen liegt.

Deshalb ist es notwendig, über ein neues Wahlrecht die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden zu lassen.

Die Kernelemente des neuen Wahlrechts

Hamburg erhält ein personalisiertes Verhältniswahlrecht, bei dem die Wähler kumulieren und panaschieren können. Auf Grundlage der Erfahrungen aus anderen Bundesländern und unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Stadtstaats wurde ein Verfahren entwickelt, das die positiven Wirkungen – stärkerer Einfluß der Wähler, Verbesserung der innerparteilichen Demokratie, höhere Akzeptanz des parlamentarischen Systems etc. – optimieren und dennoch für den Wähler einfacher handhabbar sein soll.

Das Wahlrecht für die Bürgerschaft

- 71 Abgeordnete werden über Wahlkreise und 50 über offene Landeslisten gewählt. Pro Wahlkreis werden 3 bis 5 Abgeordnete gewählt (Mehrmandatswahlkreise), damit der Wähler auch im Wahlkreis die Auswahl zwischen mehreren Kandidaten einer Partei hat.
- Im Wahlkreis und auch auf der Landesliste können die Wähler und Wählerinnen jeweils 5 Stimmen frei vergeben. Die Stimmen können auf einen oder mehrere Kandidaten der selben Partei gehäufelt (kumuliert) oder auch auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilt (panaschiert) werden. Damit kann der Wähler ggf. auch Koalitionspräferenzen ausdrücken.
- Das Prinzip einer Verhältniswahl bleibt voll erhalten, indem die Stimmenverteilung auf den Landeslisten entscheidend für die Anzahl der Sitze pro Partei oder Wählervereinigung ist.
- Die geltende 5%-Sperrklausel wird auf 3 % gesenkt, damit im Parlament mehr Wähler als bisher repräsentiert werden. (Bei der Bürgerschaftswahl 1997 fielen aufgrund der 5%-Sperrklausel 19 % der Wählerstimmen unter den Tisch!)
- Um Interessen- und Loyalitätskonflikte zu vermindern, ist die Wahrnehmung eines Bürgerschaftsmandats künftig grundsätzlich unvereinbar mit einer Tätigkeit in Hamburgs öffentlichem Dienst und leitenden Positionen in öffentlichen Unternehmen.
- Die Bürgerschaftskandidaten für die Wahlkreise werden ausschließlich durch die Parteimitglieder des jeweiligen Wahlkreises gewählt, um den Einfluß der örtlichen Parteibasis auf die Kandidatenaufstellung zu stärken.
- Eine unabhängige Wahlkreiskommission ist für den Zuschnitt der Wahlkreise zuständig.

Das Wahlrecht für die Bezirksversammlungen

- Das neue Bürgerschaftswahlrecht wird auf die Bezirksversammlungen übertragen.
- Die Wahlen zu den Bezirksversammlungen werden von der Bürgerschaftswahl getrennt und mit der Europawahl zusammengelegt. Damit soll auch das politische Gewicht der Bezirksversammlungen gestärkt werden.
- Die Sperrklausel wird – entsprechend der Entwicklung auf kommunaler Ebene in anderen Bundesländern – aufgehoben.

GESETZ ÜBER DIE WAHL ZUR HAMBURGISCHEN BÜRGERSCHAFT

Änderungen sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch Unterstreichen im bisherigen Text hervorgehoben.

– alte Fassung –

– neue Fassung –

– Begründung –

I. ALLGEMEINES

I. ALLGEMEINES

§ 1

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senates den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. Das gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.

§ 2

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 1

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senates den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. **Hat die Bürgerschaft nach Ablauf von 24 Monaten nach Beginn der Wahlperiode die Bestimmung eines Wahltages nicht getroffen, so bestimmt der Präsident der Bürgerschaft unverzüglich den Wahltag.**

(2) Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. Das gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.

§ 2

(1) Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach offenen Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die übrigen nach offenen Landeslisten gewählt.

Zu § 1

Der nächste Wahltag muß künftig spätestens zur Mitte der laufenden Wahlperiode feststehen, damit sich alle Beteiligten – auch Volksinitiativen, die einen gleichzeitig mit der Bürgerschaftswahl durchzuführenden Volksentscheid anstreben – auf den Termin einstellen können.

Zu § 2

Zu (1): Das bisherige Wahlsystem, das dem Wähler keinen direkten Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft einräumt, wird abgelöst durch ein stark personalisiertes Verhältniswahlrecht. Von einer Verkleinerung der Bürgerschaft wird abgesehen, da hierfür eine Verfassungsänderung erforderlich wäre.

Zu (2): Die Einrichtung von Wahlkreisen fördert eine stärkere Bürgernähe der Abgeordneten und führt dazu, daß die Wähler mit den Wahlkreisabgeordneten lokal und regional verortete Ansprechpartner haben. Außerdem stärken Wahlkreise die Unabhängigkeit der Abgeordneten von verkrusteten Parteistrukturen. Ein möglichst großer Teil der Abgeordneten soll deshalb in Wahlkreisen gewählt werden.

Würden wie bei Bundestagswahlen Wahlkreise eingeführt, in denen nur jeweils ein Abgeordneter zu wählen ist, wäre der Einfluß der Wähler auf die personelle Zusammensetzung jedoch gering. Sie könnten nicht zwischen mehreren Kandidaten der von ihnen bevorzugten Partei auswählen, sondern wären an den einen von der Partei aufgestellten Bewerber gebunden. Der Wahlkreissieger müßte die gesamte Wahlkreisbevölkerung in der Bürgerschaft vertreten, obwohl er womöglich deutlich weniger als die Hälfte der Stimmen bekommen hat. Vielfach würde es sich zudem um sog. „sichere“ Wahlkreise handeln, die fast immer von der gleichen Partei gewonnen werden, so daß hier kein wirklicher Wettbewerb zwischen den Kandidaten stattfände.

Um diese Nachteile von Einerwahlkreisen zu vermeiden, werden daher kleine Mehrman-

§ 3

Die Bürgerschaft besteht aus 121 Abgeordneten.

§ 3

(1) Der Wähler hat fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Parteistimmen für die Wahl nach Landeslisten, die er jeweils beliebig auf die Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann.

datswahlkreise eingerichtet, in denen je nach Größe jeweils drei bis fünf Mandate über offene Listen vergeben werden. Auf diese Weise wird der Wettbewerb zwischen den Kandidaten gestärkt und somit ein großer Anreiz für mehr Bürgernähe geschaffen. Auch Einzelbewerber können künftig realistische Chancen haben, einen Sitz zu erringen.

Dennoch ist es notwendig, daß ergänzend zu den Wahlkreisen ein Teil der Abgeordneten über hamburgweite Landeslisten gewählt wird, damit die Sitzverteilung zwischen den Parteien in der Bürgerschaft wie bisher dem landesweiten Verhältnis der Stimmzahlen entspricht. Außerdem sollen auch die Wähler von kleinen Parteien, die kaum Chancen auf den Gewinn eines Wahlkreissitzes haben, effektiven Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Bürgerchaftsfraktion nehmen können. Würde man diesen Parteien die Sitze statt dessen auf Grundlage der von ihren Kandidaten in den Wahlkreisen erreichten Stimmzahlen zuteilen, wären sie veranlaßt, ihre wichtigsten Kandidaten in den Wahlkreisen antreten zu lassen, in denen die jeweilige Partei erfahrungsgemäß besonders viele Anhänger hat. Dies würde das Ziel gefährden, daß die Abgeordneten einen lokalen Bezug zu ihrem Wahlkreis haben sollen. Außerdem wäre das landesweite Wahlergebnis verzerrt, wenn kleinere Parteien es nicht schaffen, in allen Wahlkreisen Kandidaten aufzustellen.

Wenn eine Partei oder Wählerversammlung in den Wahlkreisen mehr Sitze erringt, als ihr insgesamt aufgrund ihres Parteistimmenanteils zustehen, entstehen Überhangmandate, die zu einer Vergrößerung der Zahl der Abgeordneten in der Bürgerschaft führen. Durch die Aufteilung der Wahlkreis- und Landeslistensitze im Verhältnis 71:50 wird gewährleistet, daß möglichst viele Mandate in den Wahlkreisen vergeben werden, ohne das Auftreten von Überhangmandaten zu riskieren.

Zu § 3:

Zu (1): Sowohl die Wahlkreis- als auch die Landeslisten sind offen, d. h. die Wähler können die Reihenfolge der Kandidaten beeinflussen. Hierzu stehen jedem Wähler jeweils fünf Stimmen für die Wahl im Wahlkreis und für die Wahl nach Landeslisten zur Verfügung. Er kann damit seine politischen Präferenzen differenziert ausdrücken. Trotzdem bleibt die Stimmabgabe für den Wähler übersichtlich und unkompliziert, weil auf extrem hohe Stimmzahlen, wie sie das Kommunalwahlrecht in einigen Bundesländern mit bis zu 93 Stimmen pro Wähler vorsieht, verzichtet wird.

Die Bezeichnung der Stimmen als Wahlkreis- bzw. Parteistimmen gibt ihre jeweilige Funktion besser wieder als die häufig mißverständene Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitstimme.

(2) Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er einem Bewerber bis zu fünf Stimmen geben (kumulieren).

(3) Er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).

(4) Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber kann er Stimmen auch an Wahlkreis- oder Landeslisten in ihrer Gesamtheit geben. Auch hierbei ist kumulieren und panaschieren möglich.

(5) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmen.

Zu (2): Um dem Wähler möglichst viel Freiheit bei der Stimmabgabe einzuräumen, kann er seine Stimmen in beliebiger Weise auf einen oder mehrere Kandidaten verteilen. Er hat die Möglichkeit, durch die Vergabe von mehreren oder gar allen Stimmen an einen einzelnen Bewerber die Wirkung seiner Stimmabgabe zu konzentrieren. Wie auch immer er seine Stimmen verteilt, bleibt er aber an das Kontingent von jeweils fünf Wahlkreis- und Parteistimmen gebunden.

Zu (3): Der Wähler ist nicht darauf beschränkt, seine Stimmen nur an die Bewerber einer einzigen Partei oder Wählervereinigung zu vergeben. Vielmehr kann er Personen seiner Wahl in verschiedenen Listen fördern.

Zu (4): Wer von der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen zu beeinflussen, keinen Gebrauch machen möchte, kann seine Stimmen oder einen Teil davon auch an Listen in ihrer Gesamtheit vergeben, ohne einzelne Bewerber zu kennzeichnen. Die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens und auch der Wahl von einzelnen Bewerbern bleiben dabei im Rahmen des Stimmenkontingents bestehen. Damit können gegebenenfalls auch Koalitionspräferenzen indirekt ausgedrückt werden.

Es ist also beispielsweise möglich, zwei Stimmen an einen Kandidaten der Liste A, zwei Stimmen an die Liste B ohne Kennzeichnung eines bestimmten Bewerbers und eine Stimme an einen Kandidaten der Liste C zu vergeben.

Zu (5): Obwohl das neue Bürgerschaftswahlrecht erhebliche Elemente der Personenwahl enthält, bleibt es dabei, daß die Gesamtzahl der Sitze einer Partei davon abhängt, wie viele Stimmen sie landesweit im Verhältnis zu den anderen Parteien erhalten hat. Der verhältnismäßig-rechtliche Charakter der Bürgerschaftswahl bleibt also voll erhalten. Entsprechend der Regelung bei Bundestagswahlen, wo die Zahl der Zweitstimmen ausschlaggebend ist, entscheidet die Verteilung der Parteistimmen über die Sitzverteilung zwischen den Parteien. Die Wahlkreisstimmen haben dagegen in der Regel nur Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Fraktionen. Von einer Regelung, wonach die Summe aus Wahlkreis- und Parteistimmen maßgebend für die Sitzverteilung sind, wird abgesehen, um den Charakter der Wahl im Wahlkreis als reiner Personenwahl zu stärken und um Parteien und Wählervereinigungen nicht zu benachteiligen, die nicht in allen Wahlkreisen Bewerber aufstellen konnten.

§ 4

(1) Gewählt wird nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

§ 4

(1) Die Wahlkreisstimmen, die auf die Bewerber einer Wahlkreisliste und auf die Wahlkreisliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.

Zu § 4:

Zu (1): Für die Verteilung der Wahlkreissitze auf die Listen wird zunächst für jede Liste ermittelt, wie viele Stimmen an ihre Bewerber und an die Liste in ihrer Gesamtheit

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet einen Wahlkreis.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, daß bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlvorschläge, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze sowie die auf die übrigen Wahlkreislisten entfallenden Sitze erneut entsprechend Absatz 2 auf die übrigen Wahlkreislisten verteilt. Entstehen hierbei nochmals Sitze, die nicht besetzt werden können, wird dieses Verfahren wiederholt, bis alle Sitze besetzt werden können.

§ 5

(1) Bei der Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die minde-

§ 5

(1) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur

vergeben wurden.

Zu (2): Die drei bis fünf Sitze, die im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind, werden auf die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber entsprechend dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Dabei findet das sog. Divisorverfahren mit Standardrundung Anwendung, das auch unter den Namen Sainte Laguë, Schepers und Webster bekannt ist. Es entspricht im wesentlichen dem aus der Schule bekannten Dreisatz mit kaufmännischer Rundungsregel.

Dieses Verfahren hat mehrere Vorteile gegenüber dem bisherigen Verfahren nach Hare/Niemeyer: Es gewährleistet die Erfolgswertgleichheit der Stimmen auf optimale Weise, vermeidet einige Paradoxien des Hare/Niemeyer-Verfahrens und erlaubt genauere Vorhersagen darüber, wie viele Stimmen notwendig sind, um im Wahlkreis einen Sitz zu erringen. Außerdem bevorzugt es im Gegensatz zum ebenfalls gebräuchlichen d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nicht einseitig die großen Parteien, sondern verhält sich gegenüber der Größe der Parteien neutral. Das Divisorverfahren mit Standardrundung wurde kürzlich auch in Bremen für die Wahl zur dortigen Bürgerschaft eingeführt.

Zu (3): Nachdem feststeht, wie viele Sitze jeder Liste zustehen, werden diese auf die Kandidaten der jeweiligen Liste verteilt. Dabei ist allein entscheidend, wie viele Stimmen die Kandidaten von den Wählern erhalten haben. Auf Regelungen einiger Bundesländer, die hierbei über verschiedene, zumeist komplizierte Umwege auch die Plazierung der Bewerber auf der von der Partei aufgestellten Liste berücksichtigen, wird verzichtet.

Zu (4): In seltenen Fällen kann es passieren, daß auf einer Liste nicht genug Bewerber benannt sind. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn eine Partei oder Wählervereinigung ein wesentlich besseres Wahlergebnis als erwartet erzielen konnte oder wenn ein Einzelbewerber so viele Stimmen erhält, daß ihm eigentlich mehrere Sitze zustünden. In diesen Fällen findet eine Neuverteilung der Sitze statt, bei der die vom Bewerbermangel betroffenen Listen und ihre Sitze „aus dem Rennen“ genommen werden.

Alternativ wäre eine Regelung denkbar gewesen, die die überzähligen Sitze der zugehörigen Landesliste der betroffenen Partei oder Wählervereinigung zugeschlagen hätte. Dies hätte jedoch den Anreiz geschmälert, möglichst viele Wahlkreiskandidaten aufzustellen und den Wählern so eine größere Auswahlmöglichkeit zu geben.

Zu § 5:

Zu (1): Die bisherige Sperrklausel in Höhe von fünf Prozent wird auf drei Prozent ge-

stens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(2) Die 121 Abgeordnetensitze werden wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

Landeslisten berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Parteistimmen erhalten haben.

(2) Von den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber abgezogen, die als Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist oder deren Landesliste nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Die Parteistimmen, die auf die Bewerber einer Landesliste oder auf die Landesliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.

(4) Die nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage ihrer Parteistimmen verteilt. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Parteistimmenzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden den Bewerbern der Landesliste in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

senkt. Bei den letzten beiden Bürgerschaftswahlen fielen über 15 bzw. 19 Prozent der Stimmen quasi unter den Tisch, weil diese Wähler ihre Stimmen an Parteien gaben, die an der Fünfprozenthürde scheiterten. Hätte schon damals nur eine 3-%-Klausel gegolten, wären weitere neun bzw. zwölf Prozent der Wähler in der Bürgerschaft vertreten gewesen, ohne daß dies die Regierungsbildung oder die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch eine Aufsplitterung der Bürgerschaft gefährdet hätte. Ohnehin ist in vielen Bundesländern seit einigen Jahren der Trend zu beobachten, die Sperrklauseln für Kommunalwahlen abzuschaffen, soweit dies nicht schon längst geschehen ist. Insofern ist es konsequent, die Sperrklausel für die Wahl zur Bürgerschaft, die ja auch kommunale Aufgaben wahrnimmt, zumindest maßvoll abzusenken.

Zu (2) bis (6): Eine Sitzverteilung, die dem Verhältnis der Parteistimmenzahlen im Lande entspricht, wird folgendermaßen erreicht:

Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Sitze jeder Partei oder Wählervereinigung insgesamt zustehen. Hierzu sind grundsätzlich alle 121 Bürgerschaftsmandate proportional auf die Landeslisten aufzuteilen. Nachdem damit festgestellt ist, wie viele Sitze jeder Landesliste zustehen, sind hiervon die von der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen gewonnenen Sitze abzuziehen. Nur die restlichen Sitze werden an die Bewerber auf der Landesliste verteilt.

Auf diese Weise werden etwaige Verzerrungen der verhältnismäßigen Sitzverteilung, die sich nach der Vergabe der Wahlkreissitze ergeben haben, vollständig ausgeglichen.

Zu (2): Wahlkreissitze, für die von vornherein feststeht, daß sie im Rahmen des Verhältnisausgleichs nicht verrechnet werden können, weil keine zugehörige Landesliste existiert, sind vorab von den insgesamt 121 im Verhältnisausgleich zu vergebenden Sitzen abzuziehen. Ansonsten würden sich zwangsläufig Überhangmandate ergeben, die die Zahl der Abgeordneten in der Bürgerschaft erhöhen würden.

Zu (5): Gibt es zwar eine Landesliste, mit der die Wahlkreissitze einer Partei grundsätzlich verrechnet werden könnten, stehen dieser Landesliste aber weniger Sitze zu, als Wahlkreissitze von der jeweiligen Partei errungen wurden, entstehen ebenfalls sog. Überhangmandate. Diese nicht verrechenbaren Wahlkreissitze ergeben sich aber erst während des Verhältnisausgleichs, so daß sie im Gegensatz zu den in Absatz 2 genannten Sitzen nicht vorab „aus dem Rennen“ genommen werden können.

Bei einem Verhältnis von 71:50 zwischen Wahlkreis- und Landeslistensitzen und der proportionalen Sitzverteilung im Wahlkreis sind Überhangmandate jedoch praktisch ausgeschlossen. Falls sie wider Erwarten

(7) Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind oder weniger als ein Hundert der auf die einzelnen Bewerber der jeweiligen Landesliste entfallenden Parteistimmen erhalten haben, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt.

(8) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Bewerber auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einem Bewerber erreichten Stimmzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz der Bewerber mit der höheren Stimmzahl. Ist auch die Stimmzahl gleich, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

doch auftreten, ist vorgesehen, daß dann die übrigen Parteien Ausgleichsmandate erhalten, damit es beim Grundsatz einer Verhältniswahl bleibt. Die Bürgerschaft würde sich in diesem Fall um die Summe der Überhang- und Ausgleichsmandate vergrößern.

Zu (7): Kandidaten, die bereits einen Wahlkreissitz errungen haben, werden bei der Verteilung der Sitze auf der Landesliste übersprungen, da sie sonst zwei Sitze hätten. Außerdem unberücksichtigt bleiben Bewerber, die weniger als ein Prozent der Stimmen erhalten haben, die für die jeweilige Landesliste und ihre Bewerber abgegeben wurden. Dies ist notwendig, um auch bei großen Parteien den Einfluß der Wähler darauf, wer über die Landesliste in die Bürgerschaft einziehen darf oder nicht, aufrechtzuerhalten. Da aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zahl der auf einer Landesliste benannten Bewerber auf fünfzig begrenzt ist (§ 25 Abs. 1), könnte das Wählervotum auf der Landesliste sonst ins Leere laufen: Wenn einer Partei insgesamt fünfzig oder mehr Sitze zustehen und von ihren fünfzig Bewerbern auf der Landesliste bereits etliche im Wahlkreis gewählt sind und damit übersprungen werden, könnten womöglich nur noch gerade so viele Kandidaten übrig sein, daß allen – unabhängig von ihrer Stimmzahl – ein Sitz zuzuteilen wäre. Absatz 7 soll also den Personalisierungseffekt des neuen Wahlrechts stärken. (Die genaue Höhe dieser Hürde und ihre Tauglichkeit sind jedoch noch näher zu prüfen.)

Zu (8): Damit Sitze, die nicht zugeteilt werden konnten, weil auf einer Landesliste nicht genug Bewerber nominiert waren oder weil aufgrund der Regelung in Absatz 7 zu viele Bewerber unberücksichtigt blieben, nicht einfach verfallen, werden sie an die stimmenreichsten Wahlkreisbewerber der betroffenen Partei oder Wählervereinigung verteilt, die noch keinen Sitz errungen haben. Um Bewerber in kleineren Wahlkreisen nicht gegenüber Kandidaten in größeren Wahlkreisen zu benachteiligen, ist hierbei jedoch nicht die absolute Stimmzahl ausschlaggebend, sondern die relative Stimmzahl in bezug auf die im Wahlkreis abgegebenen Stimmen insgesamt.

II. WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. ALLGEMEINES

§ 6

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine

II. WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. ALLGEMEINES

§ 6

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine

Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach §7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders Hamburg ist,

2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §1896 Absatz 4 und §1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(2) Die Gerichte unterrichten die zuständige Behörde über Entscheidungen im Sinne von Absatz 1; dabei dürfen nur folgende Angaben übermittelt werden:

1. Zuordnung zu einem Wahlrechtsaus-schlußgrund und eventuelle Befristung,

Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach §7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders Hamburg ist,

2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §1896 Absatz 4 und §1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(2) Die Gerichte unterrichten die zuständige Behörde über Entscheidungen im Sinne von Absatz 1; dabei dürfen nur folgende Angaben übermittelt werden:

1. Zuordnung zu einem Wahlrechtsaus-schlußgrund und eventuelle Befristung,

2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Wohnanschrift.

§ 8

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der einen Wahlschein hat.

(2) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen worden ist. Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Wahlberechtigte nach §6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Bezirksamtes teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.

§ 9

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bezirkswahlleiter im verschlossenen Umschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor oder an dem Wahltag stirbt, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verzieht oder sein Wahlrecht nach §7 Absatz 1 verliert.

§ 10

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach §7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörig-

2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Wohnanschrift.

§ 8

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der einen Wahlschein hat.

(2) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen worden ist. Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl **des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist**, durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Wahlberechtigte nach §6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl **des Wahlkreises** teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.

§ 9

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bezirkswahlleiter im verschlossenen Umschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor oder an dem Wahltag stirbt, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verzieht oder sein Wahlrecht nach §7 Absatz 1 verliert.

§ 10

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach §7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörig-

Zu § 8

Zu (2) und (3): Aufgrund der Einführung von Wahlkreisen ist die Klarstellung erforderlich, daß Briefwähler nicht in einem beliebigen Wahlkreis wählen dürfen, sondern lediglich in dem Wahlkreis ihres Wohnorts.

keit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzblatt I Seite 65) erlangt hat.

(3) Für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Entscheidungen der Gerichte im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 gilt §7 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz,

1. wenn er freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheidet,

2. wenn festgestellt wird, daß eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,

3. wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,

4. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn er einer Entscheidung nach Artikel 9 oder Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung zufolge seine Mitgliedschaft verliert,

5. wenn sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) Das freiwillige Ausscheiden ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolger.

(2) Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bürgerschaft unter entsprechender Anwendung des §5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt. Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bürgerschaft aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß §11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 eingetretenen Veränderungen zugrunde gelegt. Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt. Ist nur ein Teil der Abgeordneten einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der

keit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzblatt I Seite 65) erlangt hat.

(3) Für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Entscheidungen der Gerichte im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 gilt §7 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz,

1. wenn er freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheidet,

2. wenn festgestellt wird, daß eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,

3. wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,

4. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn er einer Entscheidung nach Artikel 9 oder Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung zufolge seine Mitgliedschaft verliert,

5. wenn sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) Das freiwillige Ausscheiden ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolger.

(2) Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt.

Zu § 12

Zu (2): Die Neuverteilung der Sitze einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei auf die übrigen Parteien könnte bei einem personalisierten Verhältniswahlrecht zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Es wäre insbesondere möglich, daß auch Abgeordnete der verbliebenen Parteien durch eine Neuberechnung ihren Sitz verlieren. Dies könnte passieren, wenn beispielsweise Überhang- und Ausgleichsmandaten wegfallen oder wenn aufgrund des Gewinns zusätzlicher Wahlkreismandate eine Partei weniger Abgeordnete über die Landesliste in die Bürgerschaft entsenden darf.

Aus diesen Gründen ist die bisher vorgesehene – im Vergleich zu anderen Bundesländern ohnehin unübliche – Neuverteilung der

Bürgerschaft verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Abgeordneten der Partei entspricht.

2. WÄHLBARKEIT DER ANGEHÖRIGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

§ 13

(1) Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen, zu deren eigenlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- oder Befehlsgewalt gehört, und Berufsrichter können die Wahl zur Bürgerschaft nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß sie von ihrem Dienstherrn ohne Bezüge beurlaubt worden sind. Der Dienstherr ist verpflichtet, einem solchen Antrag stattzugeben.

(2) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechtes, soweit sie vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze liegt.

§ 14

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Angestellte, wenn sie Hoheitsbefugnisse unter den in §13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen ausüben.

(2) Sofern der Angestellte bis zur Annahme der Wahl in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, kann er sich auf Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg freiwillig weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterversicherung vorliegen. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Angestellten monatlich den von ihm geleisteten Beitrag bis zur Höhe des Betrages derjenigen Beitragsklasse für die Pflichtversicherung, welche für die Vergütung gilt, die dem Angestellten beim Verbleiben im Dienst zugestanden hätte. Besteht für die Weiterversicherung keine Beitragsklasse mit gleich hohem Betrag, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu erstatten.

2. WÄHLBARKEIT DER ANGEHÖRIGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

§ 13

Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen können die Wahl zur Bürgerschaft nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß sie von ihrem Dienstherrn ohne Bezüge beurlaubt worden sind. Der Dienstherr ist verpflichtet, einem solchen Antrag stattzugeben.

§ 14

(1) § 13 gilt entsprechend

1. für Berufsrichter der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. für Angestellte des hamburgischen öffentlichen Dienstes,
3. für Angestellte von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Senats unterstehen, mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
4. für leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 vom Hundert die Freie und Hansestadt Hamburg oder juristische Personen nach Nummer 3 Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

(2) Leitender Angestellter im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

Sitze abzuschaffen.

Zu §§ 13 und 14:

Die Regelung zur Inkompatibilität von Amt und Mandat wird deutlich enger gefaßt als bisher. Für eine strikte Unvereinbarkeit von Bürgerschaftsmandat und einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst spricht zunächst die Funktionentrennung von Parlament, Exekutive und Judikative: Wenn es eine zentrale Aufgabe des Parlaments ist, Regierung und Verwaltung zu kontrollieren, und diese Aufgabe im übrigen für Landesparlamente immer mehr Raum einnimmt, muß gesichert sein, daß die Abgeordneten hinreichend unabhängig von den „Kontrollierten“ sind.

Ein zweites Argument für die Inkompatibilität ist das Risiko konkreter Interessenkonflikte, die entstehen, falls das Abgeordnetenmandat genutzt wird, um bestimmte Ziele im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu erreichen. Gerade in einem Stadtstaat sind Verflechtungen besonders eng. Auch kann die Bürgerschaft z. T. weitgehenden Einfluß auf die Geschäftspolitik von öffentlichen Unternehmen nehmen, so daß konkrete Interessenkonflikte in vielfältiger Weise denkbar sind.

Ferner wird dem Trend einer zunehmenden „Verbeamtung“ des Parlaments entgegen gewirkt, die unter dem Gesichtspunkt einer möglichst repräsentativ-pluralistischen Zusammensetzung der Bürgerschaft problematisch ist.

Die nur historisch erklärbare Eingrenzung der hamburgischen Inkompatibilitätsregelung auf Inhaber von Zwangs- und Befehlsgewalt bleibt weit hinter den Bestimmungen in allen anderen Bundesländern zurück und trifft heute nicht mehr das Wesen der Staats-tätigkeit. Parlamentarische Kontrolle kann auch und vor allem im Bereich der Leistungs- und der planenden Verwaltung auftreten und zu Problemen der Mandatsunabhängigkeit führen, zumal sich staatliche Tätigkeit und damit auch politische Konflikte immer mehr in diese Bereiche verlagert haben. Dies gilt auch, wenn und soweit öffentliche Aufgaben durch öffentliche Unternehmen erfüllt werden.

Die getroffene Regelung orientiert sich an den Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Parlamentsreform und der Unabhängigen Kommission zum Status der Mitglieder der hamburgischen Bürgerschaft. Im Unterschied zu den Bestimmungen der meisten Bundesländer wird die Unvereinbarkeitsregelung entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission nicht auf Angehörige des öffentlichen Dienstes anderer Bundesländer ausgeweitet. Dies ergibt

(3) Sofern der Angestellte bis zur Annahme der Wahl in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Versicherungspflicht gemäß Artikel 2 §1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 88) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1074) befreit war, erhält er, wenn er einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, den sich nach Absatz 2 ergebenden Beitrag als Zuschuß zur monatlichen Prämie. Der Zuschuß darf die Höhe der monatlichen Prämie nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte, die bis zur Annahme der Wahl versicherungspflichtig waren, aber zur Weiterversicherung nicht berechtigt sind.

§ 15

(1) Beamte und Angestellte, die in einem beim Landeswahlleiter eingereichten Wahlvorschlag benannt sind, haben dies ihrem Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen. Der Dienstherr hat auf die Anzeige hin unverzüglich darüber zu entscheiden, ob der Beamte oder Angestellte Hoheitsbefugnisse unter den Voraussetzungen des §13 Absatz 1 ausübt. Die Entscheidung ist auch dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Dienstherrn ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind:

1. der Beamte oder Angestellte,
2. eine Fraktion der Bürgerschaft,
3. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen

sich daraus, daß der öffentliche Dienst des Bundes oder anderer Bundesländer nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle der Hamburger Bürgerschaft ist, die Bürgerschaft keinen unmittelbaren Einfluß hierauf hat, und insofern nicht in gleichem Maße Interessenkollisionen auftreten bzw. nicht regelungsbedürftig im Rahmen des Wahlgesetzes zur Bürgerschaft sind.

Folge der Neuregelung ist, daß in nicht wenigen Fällen das Gesamteinkommen von Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst gegenüber dem Status Quo absinken würde, nämlich in den Fällen, in denen besser besoldete Angehörige des öffentlichen Dienstes neben dem Mandat eine Vollzeittätigkeit ausüben. Die Unabhängige Kommission zum Status der Mitglieder der hamburgischen Bürgerschaft hat diesen Effekt jedoch zurecht – auch aus ordnungspolitischen Gründen – nicht nur für vertretbar, sondern geradezu für erwünscht erachtet. Auf Dauer kann keine stichhaltige Begründung für ein System gefunden werden, das durch permanente Überforderung sowohl im beruflichen als auch im parlamentarischen Bereich gekennzeichnet ist und außerdem notwendig Befangenheitsprobleme auslöst.

Ob und inwieweit für gewählte Mitglieder des Öffentlichen Dienstes ein Ausgleichsbetrag vorzusehen ist, wird die Bürgerschaft zu erwägen haben. Dieser Ausgleichsbetrag darf aber keinesfalls so hoch bemessen sein, daß für Beamte ein zusätzlicher finanzieller Anreiz entsteht, einen Sitz in der Bürgerschaft anzustreben.

Die bisherigen Bestimmungen in § 13 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 2 und 3 sind entbehrlich, da das hamburgische Abgeordnetengesetz mittlerweile entsprechende Regelungen enthält.

Zu § 15

Folgeänderung der Neufassung der §§ 13 und 14.

§ 15

(1) Beamte und Angestellte, die in einer beim **Bezirkswahlleiter eingereichten Wahlkreisliste oder in einer beim Landeswahlleiter eingereichten Landesliste** benannt sind, haben dies ihrem Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen. Der Dienstherr hat auf die Anzeige hin unverzüglich darüber zu entscheiden, **ob hinsichtlich des Beamten oder Angestellten die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 vorliegen**. Die Entscheidung ist auch dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Dienstherrn ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind:

1. der Beamte oder Angestellte,
2. eine Fraktion der Bürgerschaft,
3. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen

Mitgliederzahl umfaßt.

§ 16

Auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung erhalten, finden die §§13 bis 15 keine Anwendung.

§ 17

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

III. VORBEREITUNG FÜR DIE WAHL

1. WAHLBEZIRKE

Mitgliederzahl umfaßt.

§ 16

Auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung erhalten, finden die §§13 bis 15 keine Anwendung.

§ 17

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

III. VORBEREITUNG FÜR DIE WAHL

1. WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

§ 18

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, daß sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) und Minderjährige unberücksichtigt.

(5) Der Präsident der Bürgerschaft ernannt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem, zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier wei-

Zu § 18:

Zu (1): Die Zahl der Sitze, die pro Wahlkreis verteilt werden, ist variabel und liegt je nach Bevölkerungszahl des Wahlkreises zwischen drei und fünf. Diese Flexibilität ermöglicht es, bei der Zuschneidung der Wahlkreise örtliche Gegebenheiten besser zu berücksichtigen, indem man gleichzeitig Größenunterschiede zwischen den Wahlkreisen in stärkerem Maße hinnimmt. Die hiermit verbundenen Einschränkungen der Wahlgleichheit werden durch die variable Sitzzahl weitgehend neutralisiert.

Zu (2): Die Wahlkreise dürfen nicht willkürlich oder nach parteipolitischen Gesichtspunkten eingeteilt werden, sondern müssen sich an örtlichen Strukturen orientieren. Die Einhaltung der Bezirksgrenzen ist zudem aus wahlorganisatorischen Gründen erforderlich.

Zu (3): Die angesichts der variablen Wahlkreisgröße ohnehin abgemilderten Ungleichheiten zwischen den Wahlkreisen werden zusätzlich dadurch begrenzt, daß von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße nicht um mehr als ein Drittel nach oben oder unten abgewichen werden darf.

Zu (4): Damit die zugrundeliegenden Bevölkerungszahlen in etwa den Wahlberechtigtenzahlen entsprechen, sind Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Alters nicht wählen dürfen, nicht zu berücksichtigen.

Zu (5): Die Bürgerschaft wird in Fragen der Wahlkreiseinteilung von einer unabhängigen Wahlkreiskommission beraten. Auf diese Weise wird darauf hingewirkt, daß die Bürgerschaft auf einer möglichst parteipolitisch

teren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. Auf Ersuchen des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Der erste Bericht der Wahlkreiskommission ist innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zu erstatten.

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 18

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksamtern in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

2. WAHLORGANE

§ 19

(1) Wahlorgane sind:

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,
2. ein Bezirkswahlleiter und ein Bezirkswahlausschuß für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

§ 18a

Die **Wahlkreise werden** von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksamtern in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

2. WAHLORGANE

§ 19

(1) Wahlorgane sind:

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,
2. ein Bezirkswahlleiter und ein Bezirkswahlausschuß für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg **und seine Wahlkreise.**
3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

neutralen Grundlage entscheidet.

Zu (6): Diese Vorschrift regelt Auftrag und Arbeitsweise der Wahlkreiskommission.

Zu (7): Der Bürgerschaft muß der Bericht der Wahlkommission frühzeitig vorliegen, damit ein etwaiger Gesetzgebungsprozeß zur Änderung der Wahlkreiseinteilung rechtzeitig vor Beginn der Bewerberaufstellung für die nächste Bürgerschaftswahl abgeschlossen werden kann. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Wahlperiode ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 18a:

Der bisherige § 18 wird zu § 18a. Die Umformulierung stellt sicher, daß durch die Wahlbezirke keine Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden.

Zu § 19:

Zu (1):

Zu Nr. 2: Um die bestehenden wahlorganisatorischen Strukturen zu bewahren und unnötige Kosten zu vermeiden, soll nicht für jeden Wahlkreis ein eigener Wahlausschuß samt Wahlleiter gebildet werden. Statt dessen sind der jeweilige Bezirkswahlleiter und –ausschuß für alle Wahlkreise eines Bezirks zuständig.

4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Der Senat bestellt den Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter auf unbestimmte Zeit. Der Landeswahlleiter bestellt die Bezirkswahlleiter und deren Stellvertreter auf unbestimmte Zeit.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und aus acht Beisitzern. Die Bürgerschaft wählt die Beisitzer aus den Wahlberechtigten. Für jeden Beisitzer wählt die Bürgerschaft einen Stellvertreter.

(4) In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzendem und aus acht Beisitzern. Die Bezirksversammlung wählt die Beisitzer aus den Wahlberechtigten des Bezirks. Für jeden Beisitzer wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter.

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten drei bis fünf Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die an der Wahl beteiligten Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

(6) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

3. WÄHLERVERZEICHNISSE

§ 20

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden zu

4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden **Wahlkreis** der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Der Präsident der Bürgerschaft bestellt den Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter auf unbestimmte Zeit. Abgeordnete der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, Senatoren und Staatsräte dürfen nicht zum Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter berufen werden. Der Landeswahlleiter bestellt die Bezirkswahlleiter und deren Stellvertreter auf unbestimmte Zeit.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und aus acht Beisitzern. Die Bürgerschaft wählt die Beisitzer aus den Wahlberechtigten. Für jeden Beisitzer wählt die Bürgerschaft einen Stellvertreter.

(4) In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzendem und aus acht Beisitzern. Die Bezirksversammlung wählt die Beisitzer aus den Wahlberechtigten des Bezirks. Für jeden Beisitzer wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter.

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten drei bis fünf Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die an der Wahl beteiligten Parteien **und Wählervereinigungen** nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

(6) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

3. WÄHLERVERZEICHNISSE

§ 20

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht,

Zu (2): Politische Funktionsträger sollen vom Amt des Landeswahlleiters ausgeschlossen sein, um auch in der Außenwirkung ein Höchstmaß an politischer Neutralität zu sichern. Es ist sach- und funktionsgerechter Brauch in der Bundesrepublik und ihren Ländern, dieses Amt den Leitern der statistischen Ämter oder einem Vertreter dieser Behörde zu übertragen. Die Hamburger Praxis, dieses Amt von einem Staatsrat der Innenbehörde und damit von einem politischen Beamten ausüben zu lassen, ist bundesweit einmalig und mit der gebotenen Neutralität dieses Amtes unvereinbar.

Zu (5): Die Zusammensetzung der Wahlvorstände muß Objektivität gewährleisten. Aus diesem Grunde sollen bei ihrer Bildung auch die Wahlvorschlagsträger berücksichtigt werden. Hierzu zählen nicht nur die Parteien, sondern auch die Wählervereinigungen .

Zu § 20:

Zu (2): Die Einsicht in das Wählerverzeich-

allgemeiner Einsicht öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort werden öffentlich bekanntgemacht.

an den Werktagen vom 20. bis zum 9. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekanntgegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 81, 136), zuletzt geändert am 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) eingetragen ist.

nis wird grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Die bisherige Regelung unterließ den Sinngehalt melde-rechtlicher Datenschutzbestimmungen. Eine Einsicht im beschränkten Rahmen muß aber wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl erhalten bleiben. Die öffentliche Kontrolle des Wählerverzeichnisses ist wichtige Voraussetzung, um bereits in der Wahlvorbereitung eine ordnungsgemäße Wahldurchführung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Wahlbehörden zu sichern. Ein Recht zur Überprüfung der Daten Dritter besteht jedoch keinesfalls, wenn für die betroffene Person ein Sperrvermerk eingetragen ist, weil sie gegenüber der Meldebehörde eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutz-würdige Belange glaubhaft machen konnte.

Die Neuregelung stimmt im wesentlichen mit einer kürzlich in Kraft getretenen Änderung des Bundeswahlgesetzes überein.

(3) Gegen die Wählerverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. Es wird öffentlich bekanntgemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(3) Gegen die Wählerverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. Es wird öffentlich bekanntgemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Bezirkswahlleiter.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Bezirkswahlleiter.

4. WAHLSCHEINE

§ 21

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4. WAHLSCHEINE

§ 21

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5. WAHLVORSCHLÄGE

§ 22

(1) Wahlvorschläge können von einzelnen Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern, nicht aber von Parteienverbindungen eingereicht werden.

5. WAHLVORSCHLÄGE

§ 22

(1) Wahlkreis- und Landeslisten können von einzelnen Parteien und einzelnen Wählervereinigungen, Wahlkreislisten außerdem auch von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zu § 22:

Zu (1): Es ist sachgerecht, daß Einzelbewerber nur als Wahlkreisbewerber antreten können, nicht aber als Landesliste. Die bisherige Regelung ist wenig durchdacht: Für einen Einzelbewerber galt die Fünfprozent-hürde, so daß ihm im Erfolgsfalle auch mindestens fünf Prozent der Sitze zustanden.

Gemeinsame Listen von mehreren Parteien bleiben unzulässig. Derartige Parteienverbindungen sind häufig instabil und können letztlich zu einer unnötigen Zersplitterung des Parteiensystems führen. Der von der Dreiprozenthürde ausgehende Konzentrati-onseffekt würde unterlaufen.

(2) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen

(2) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen

ist unzulässig. Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

§ 23

(1) Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 54. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuß ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen und Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) Spätestens am 44. Tage vor der Wahl wird festgestellt,

1. vom Landeswahlleiter, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuß, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind. Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlvorschläge sind dem Landeswahlleiter spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

ist unzulässig. Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

§ 23

(1) Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 54. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuß ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) Spätestens am 44. Tage vor der Wahl wird festgestellt,

1. vom Landeswahlleiter, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuß, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind. Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) **Wahlkreislisten sind dem Bezirkswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter** spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zu § 23:

Zu (4): Folgeänderung der Einführung von Wahlkreisen.

(5) Wahlvorschläge von Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag vertreten sind, und Wahlvorschläge von Wählervereinigungen und Einzelbewerbern müssen von mindestens fünfhundert Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben, Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift des Unterzeichners sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Abstimmungsteilnehmer müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen wahlberechtigt gewesen sein. Die Teilnehmer an der Vertreterversammlung müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 gewählt worden sein.

(2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählte Versamm-

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. Jeder Wahlberechtigte darf nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift des Unterzeichners sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

(1) Als Bewerber einer Partei **oder Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Abstimmungsteilnehmer müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen **zur Bürgerschaft** wahlberechtigt gewesen sein. **Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahl von Bewerbern in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Die Teilnehmer an der Vertreterversammlung müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.**

(2) Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate, die Wahlen der Teilnehmer der Vertreterversammlungen frühestens 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden.

(3) Bewerber in Wahlkreislisten werden von den Mitgliedern oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(4) Bewerber in Landeslisten werden von den Mitgliedern oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei **oder Wählervereini-**

Zu (5): Aufgrund der Einführung von Wahlkreisen ist es notwendig, unterschiedliche Unterschriftenquoten für Wahlkreis- und Landeslisten festzulegen. Da Parteien mit lokalen Schwerpunkten nunmehr die Möglichkeit haben, mit nur 100 Unterstützungsunterschriften in einem Wahlkreis anzutreten, ist es angemessen, das Quorum für Landeslisten von 500 auf 1000 Unterschriften anzuheben. Dabei wird auch berücksichtigt, daß es durch die Einführung offener Listen und der damit verbundenen Notwendigkeit größerer Stimmzettel nun noch wichtiger als bisher ist, daß der Stimmzettel nicht aufgrund von zahlreichen gänzlich aussichtslosen Wahlvorschlägen unübersichtlich wird.

Zu § 24:

Zu (1): Zu den Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien gehört auch die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Nachdem es im Rahmen der Bewerberaufstellung in einer Partei zu Verstößen gegen das demokratische Prinzip und den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gekommen war, wurde die Bürgerschaftswahl des Jahres 1991 vom Hamburgischen Verfassungsgericht sogar für ungültig erklärt.

Vor diesem Hintergrund werden einige Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu (2): Die parteiinternen Wahlen dürfen nicht in zu großem zeitlichen Abstand vor der Bundestagswahl erfolgen, da andernfalls nicht gewährleistet wäre, daß das Ergebnis auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entspricht.

Zu (3): Die Kandidatenaufstellung für die Wahlkreislisten soll dezentral erfolgen, um verkrustete Parteistrukturen aufzubrechen und den Mitgliedern vor Ort mehr Möglichkeiten der Mitsprache zu geben.

Zu (4): Die Landeslisten werden wie bisher von einer Landesversammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung aufgestellt.

Zu (5): Für allgemeine Vertretersammlungen gilt die gleiche Frist wie für besondere Vertretersammlungen nach Absatz 2, damit das Ziel einer möglichst zeitnahen Repräsen-

lung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag erstmalig zusammengetreten ist.

(3) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(5) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder haben gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind.

(6) Für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 25

(1) Die Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden.

(2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) Die Bewerber müssen dem Landeswahl-

gung gewählte Versammlung sein, wenn **ihre Teilnehmer nicht früher als 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.**

(6) Der Landesvorstand oder eine andere in der **Satzung der Partei oder Wählervereinigung** hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien **und Wählervereinigungen** durch ihre Satzungen.

(8) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. **Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder bei Wahlkreislisten gegenüber dem Bezirkswahlleiter, bei Landeslisten gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.**

§ 25

(1) Die Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. **Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Auf Landeslisten dürfen höchstens fünfzig Bewerber benannt sein.**

(2) **Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist ein Bewerber auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann er den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerber dürfen in keiner Landesliste benannt werden.**

(3) Die Bewerber müssen ihre Zustimmung

tation der Mitgliedschaft nicht unterlaufen wird.

Zu (8): Einer Anregung des Bundesverfassungsgerichts folgend, wird der Inhalt der mit dem Wahlvorschlag einzureichenden eidesstattlichen Versicherung zweier an der Versammlung beteiligter Mitglieder erweitert. Die betreffenden Personen haben nunmehr zu versichern, daß alle gesetzlichen Anforderungen an die Kandidatenaufstellung eingehalten worden sind.

Zu § 25:

Zu (1): Damit der Wahlakt für den Wähler übersichtlich und handhabbar bleibt, wird die Zahl der in einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber begrenzt. In den Wahlkreisen dürfen je nach Wahlkreisgröße maximal zwischen neun und 15 Kandidaten pro Liste antreten. Durch die Begrenzung der Landeslisten auf jeweils fünfzig Bewerber ist sichergestellt, daß auch der Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten deutlich kleiner sein wird als bei den Kommunalwahlen in einigen anderen deutschen Großstädten.

Zu (2): Diese Regelung soll möglichen Mißbrauchsversuchen vorbeugen.

Zu (3): Folgeänderung der Einführung von

leiter ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei muß den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ein Kennwort enthalten. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

(6) Tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ein Bewerber zurück oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25a

(1) Der Landeswahlleiter hat die Beteiligungsanzeigen und die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort

1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des §23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach §23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach §23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei muß den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ein Kennwort enthalten. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

(6) Tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ein Bewerber zurück oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25a

(1) Der Landeswahlleiter hat die Beteiligungsanzeigen und die **Landeslisten, der Bezirkswahlleiter die Wahlkreislisten** unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort

1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des §23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach §23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach §23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

Wahlkreisen.

Zu § 25a:

Folgeänderungen der Einführung von Wahlkreisen.

- | | |
|--|--|
| <p>1. die Frist oder Form des §23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,</p> <p>2. die nach §23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (§23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,</p> <p>3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach §23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach §24 Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,</p> <p>4. ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder</p> <p>5. die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt. Sind die Anforderungen nach Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten diese Bewerber nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.</p> <p>(4) Wird die Frist oder Form des §23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach §23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (§23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag durch den Landeswahlausschuß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. Absatz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann</p> <p>1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,</p> <p>2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson den Landeswahlausschuß anrufen.</p> | <p>1. die Frist oder Form des §23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,</p> <p>2. die nach §23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (§23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,</p> <p>3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach §23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach §24 Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,</p> <p>4. ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder</p> <p>5. die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt. Sind die Anforderungen nach Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten diese Bewerber nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.</p> <p>(4) Wird die Frist oder Form des §23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach §23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (§23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuß, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. Absatz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann</p> <p>1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,</p> <p>2. bei beanstandeten Landeslisten die Vertrauensperson den Landeswahlausschuß anrufen.</p> |
|--|--|

Gegen Verfügungen des Bezirkswahlleiters kann die Vertrauensperson den Be-

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§26 Absatz 1).

§ 26

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Landeswahlleiter gibt die Wahlvorschläge nach der Zulassung öffentlich bekannt. Hierbei richtet sich die Reihenfolge nach den Stimmenzahlen bei der letzten Bürgerschaftswahl. Sind Wahlvorschläge von Parteien zugelassen, die nicht bei der letzten Bürgerschaftswahl, aber bei der letzten Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen aufgetreten sind, so werden sie entsprechend der Zahl der dort erhaltenen Zweitstimmen eingereiht, die übrigen nach dem zeitlichen Eingang der Wahlvorschläge.

6. STIMMZETTEL

§ 27

(1) Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Vor- und Familiennamen der vier ersten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge gilt §26 Absatz 2.

zirkswahlausschuß anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§26 Absatz 1).

§ 26

(1) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuß entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

(2) Die Wahlkreislisten werden vom Bezirkswahlleiter, die Landeslisten vom Landeswahlleiter nach der Zulassung öffentlich bekanntgegeben.

6. STIMMZETTEL

§ 27

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers oder in der des Aufdrucks unterscheiden.

(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung enthaltenen Bewerber. Bei gleicher Bewerberzahl entscheidet die Zahl der Parteistimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbern des

Zu § 26:

Folgeänderung der Einführung von Wahlkreisen.

Zu § 27:

Zu (1): Jeder Wähler erhält zwei Stimmzettel. Auf dem einen gibt er seine Wahlkreisstimmen für die Wahl im Wahlkreis ab, auf dem anderen seine Parteistimmen für die Wahl nach Landeslisten. Diese Trennung erleichtert die Stimmabgabe.

Zu (2): Die Umstellung von geschlossenen auf offene Listen macht die Nennung aller Kandidaten auf dem Stimmzettel erforderlich. Zur besseren Orientierung der Wähler werden neben dem Namen zusätzliche Angaben zur Person jedes Bewerbers aufgeführt.

Zu (3): Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel ist nicht mehr in erster Linie von dem Ergebnis der letzten Bürgerschaftswahl abhängig, sondern von der Bewerberzahl der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen. Dies soll ein zusätzlicher Anreiz für die Parteien und Wählervereinigungen sein, möglichst viele Kandidaten in den Wahlkreisen zu nominieren. Dieses Kriterium gilt auch für die Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten. Parteien und Wählervereinigungen, die nur mit einer Landesliste, aber ohne Wahlkreislisten antreten und damit

IV. WAHLHANDLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHL- ERGEBNISSES

1. WAHLHANDLUNG

§ 28

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Der Wahlraum muß so ausgestattet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 29

- (1) Der Wähler stimmt in einer Wahlzelle ab, indem er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag er wählen will.
- (2) An Stelle von Stimmzetteln können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

- (1) Die Wahlvorsteher sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

2. FESTSTELLUNG DES WAHLER- ERGEBNISSES

§ 31

- (1) Nach Beendigung der Wahl ist in den

Kennwortes.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

IV. WAHLHANDLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHL- ERGEBNISSES

1. WAHLHANDLUNG

§ 28

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Der Wahlraum muß so ausgestattet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 29

- (1) Der Wähler stimmt in einer Wahlzelle ab, indem er durch **Kreuze** oder auf andere Weise eindeutig auf **den Stimmzetteln** kenntlich macht, **welche Bewerber und Wahlvorschläge** er wählen will.
- (2) An Stelle von Stimmzetteln können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

- (1) Die Wahlvorsteher sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

2. FESTSTELLUNG DES WAHLER- ERGEBNISSES

§ 31

- (1) Nach Beendigung der Wahl ist in den

wenig Bürgernähe demonstrieren, werden sich auf den Stimmzetteln ganz hinten wiederfinden.

Zu (4): Diese Bestimmung gewährleistet, daß die Wähler über ihre neuen Möglichkeiten bei der Stimmabgabe informiert sind und diese problemlos nutzen können.

Zu § 29:

Zu (1): Folgeänderung der Einführung des neuen Wahlsystems.

einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuß.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich dem Bezirkswahlleiter zu übermitteln.

§ 32

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen im Bezirk für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 33

Der Landeswahlleiter gibt die Namen der gewählten Abgeordneten öffentlich bekannt.

§ 34

(1) Die gewählten Bewerber werden vom Landeswahlleiter über ihre Wahl verständigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklärt sich ein Bewerber innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Ist der Gewählte Beamter oder Angestellter im Sinne von §15, so gilt die Wahl als abgelehnt,

- a) wenn er es unterlassen hat, die Entscheidung seines Dienstherrn herbeizuführen,
- b) wenn er nicht innerhalb der Frist von sieben Tagen den Nachweis führt, daß er ohne Bezüge beurlaubt worden ist, oder
- c) wenn er nicht innerhalb der gleichen Frist den Nachweis führt, daß die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- oder Befehlsgewalt nicht zu seinem eigentümlichen und regelmäßigen Aufgabenbereich gehört.

einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuß.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich dem Bezirkswahlleiter zu übermitteln.

§ 32

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für die einzelnen Wahlkreislisten und ihre Bewerber abgegeben worden sind und wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die einzelnen Landeslisten und ihre Bewerber abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 33

Der Landeswahlleiter gibt die Namen der gewählten Abgeordneten öffentlich bekannt.

§ 34

(1) Die gewählten Bewerber werden vom Landeswahlleiter über ihre Wahl verständigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklärt sich ein Bewerber innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Ist der Gewählte Beamter oder Angestellter im Sinne von §15, so gilt die Wahl als abgelehnt,

- a) wenn er es unterlassen hat, die Entscheidung seines Dienstherrn herbeizuführen,
- b) wenn er nicht innerhalb der Frist von sieben Tagen den Nachweis führt, daß er ohne Bezüge beurlaubt worden ist, oder
- c) wenn er nicht innerhalb der gleichen Frist den Nachweis führt, daß die **Voraussetzungen der §§ 13 und 14 nicht vorliegen.**

Zu § 32:

Folgeänderungen der Einführung von Wahlkreisen.

Zu § 34:

Zu (2) c): Folgeänderung der Neufassung der §§ 13 und 14.

Der Ablauf der Frist ist gehemmt, bis die Entscheidung des Dienstherrn unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(4) Ist der Gewählte Berufsrichter, so gilt die Wahl als abgelehnt, wenn er nicht die unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Ein gewählter Bewerber darf erst dann als Abgeordneter handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 4 angenommen ist oder als angenommen gilt.

V. NACHWAHLEN

§ 35

Der Landeswahlleiter hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 36

(1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Aufgrund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

§ 37

Für die Nachwahl gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VI. ERSATZ AUSSCHIEDENDER ABGEORDNETER

§ 38

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter während der Wahlperiode aus, so ist der in der aufgeführten Reihenfolge nachfolgende Bewerber auf dem Wahlvorschlag vom Landeswahlleiter für gewählt zu erklären. Unberücksichtigt bleibt ein Bewerber, wenn er seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei ausgeschieden ist. Das Ausscheiden wird vom Landeswahlleiter festgestellt. Ist kein Bewerber mehr auf dem Wahlvorschlag vorhanden, so ist der freie Sitz demjenigen Bewerber zuzuerkennen, der bei der Fortrechnung nach § 5 aus dem nächstberufenen Wahlvorschlag zum Zuge kommt.

Der Ablauf der Frist ist gehemmt, bis die Entscheidung des Dienstherrn unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(4) Ist der Gewählte Berufsrichter, so gilt die Wahl als abgelehnt, wenn er nicht die unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Ein gewählter Bewerber darf erst dann als Abgeordneter handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 4 angenommen ist oder als angenommen gilt.

V. NACHWAHLEN

§ 35

Der Landeswahlleiter hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 36

(1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Aufgrund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

§ 37

Für die Nachwahl gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VI. ERSATZ AUSSCHIEDENDER ABGEORDNETER

§ 38

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter während der Wahlperiode aus, so geht der Sitz auf den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber des Wahlvorschlags über, in dem der Ausgeschiedene gewählt wurde. Wurde der Ausgeschiedene in einer Wahlkreisliste gewählt und ist diese Wahlkreisliste erschöpft, so geht der Sitz auf den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählervereinigung über, für die der ausgeschiedene Bewerber bei der Wahl aufgetreten ist. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend. Wenn die Landesliste erschöpft ist oder für die betroffene Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen ist, wird der Sitz entsprechend § 5 Abs. 8 besetzt.

Zu § 38:

Zu (1): Die Nachrückerregelung wird dem neuen Wahlsystem angepaßt. Grundsätzlich gilt, daß ausgeschiedene Wahlkreisbewerber über die Wahlkreisliste und ausgeschiedene Landeslistenbewerber über die Landesliste ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, weil die jeweilige Liste erschöpft ist, wird der Sitz an die zugehörige Landesliste bzw. an eine zugehörige Wahlkreisliste transferiert.

(2) §34 ist entsprechend anzuwenden.

§ 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Senators wird während der Amtszeit als Senator von dem nächstberufenen Bewerber auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. Wird dieser Bewerber für gewählt erklärt, weil ein Abgeordneter während der Wahlperiode ausgeschieden ist (§38 Satz 1), so übt an seiner Stelle der nunmehr nächstberufene Bewerber das Mandat des Senators aus.

(2) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Senatoren ein Senator aus dem Senat mit der Wirkung aus, daß das Ruhen seines Mandats endet, so tritt derjenige Bewerber auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, der als letzter berufen worden war.

(3) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch einen nachfolgenden Bewerber, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten eines Bewerbers werden vom Landeswahlleiter festgestellt.

(4) Hat der Landeswahlleiter festgestellt, daß ein Abgeordnetenmandat durch einen nachfolgenden Bewerber ausgeübt wird, ist §34 entsprechend anzuwenden.

VII. WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 40

(1) Ist aufgrund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

(4) Aufgrund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Scheidet ein Einzelbewerber aus, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Unberücksichtigt bleibt ein Bewerber, wenn er seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei **oder Wählervereinigung** ausgeschieden ist. Das Ausscheiden wird vom Landeswahlleiter festgestellt.

(2) §34 ist entsprechend anzuwenden.

§ 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Senators wird während der Amtszeit als Senator von dem nächstberufenen Bewerber auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. Wird dieser Bewerber für gewählt erklärt, weil ein Abgeordneter während der Wahlperiode ausgeschieden ist (§38 Satz 1), so übt an seiner Stelle der nunmehr nächstberufene Bewerber das Mandat des Senators aus.

(2) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Senatoren ein Senator aus dem Senat mit der Wirkung aus, daß das Ruhen seines Mandats endet, so tritt derjenige Bewerber auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, der als letzter berufen worden war.

(3) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch einen nachfolgenden Bewerber, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten eines Bewerbers werden vom Landeswahlleiter festgestellt.

(4) Hat der Landeswahlleiter festgestellt, daß ein Abgeordnetenmandat durch einen nachfolgenden Bewerber ausgeübt wird, ist §34 entsprechend anzuwenden.

VII. WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 40

(1) Ist aufgrund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

(4) Aufgrund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 41

(aufgehoben)

VIII. PFLICHT ZU EHRENAMT- LICHER MITWIRKUNG

§ 42

Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 43

Die Übernahme eines Amtes nach §42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 44

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder
2. entgegen §28 Absatz 5 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 45

§ 41

(aufgehoben)

VIII. PFLICHT ZU EHRENAMT- LICHER MITWIRKUNG

§ 42

Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 43

Die Übernahme eines Amtes nach §42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 44

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder
2. entgegen §28 Absatz 5 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 45

Zu § 45:

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, daß in von ihm bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß in von dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken nach anderen als den in Absatz 2 genannten Merkmalen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind.

§ 46

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Der Senat erläßt die Wahlordnung. Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

01. die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

02. die Wahlzeit,

03. die Erstellung und den Inhalt der Wählerverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wähler enthalten:

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Tag der Geburt,

d) Wohnanschrift,

e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,

04. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, den Widerspruch gegen die Wählerverzeichnisse sowie die Benachrichtigung

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, daß in von ihm bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In vom Landeswahlleiter zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wähler die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 46

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Der Senat erläßt die Wahlordnung. Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

01. die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

02. die Wahlzeit,

03. die Erstellung und den Inhalt der Wählerverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wähler enthalten:

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Tag der Geburt,

d) Wohnanschrift,

e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,

04. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, den Widerspruch gegen die Wählerverzeichnisse sowie die Benachrichtigung

Zu (3): Um beurteilen zu können, inwieweit die neuen Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens von den Wählern angenommen werden, sind entsprechende statistische Auswertungen des Wahlverhaltens erforderlich. Auf diese Weise kann ermittelt werden, ob und gegebenenfalls wie das neue Wahlsystem noch zu verbessern ist.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird die bisherige Regelung, die den Senat zu weiteren wahlstatistischen Erhebungen unbestimmter Art ermächtigt, ersatzlos gestrichen.

Zu § 47:

der Wahlberechtigten,

05. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

06. die Briefwahl,

07. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,

08. Form und Inhalt des Stimmzettels sowie den Wahlvorschlag,

09. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

10. die Stimmabgabe,

11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,

12. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,

13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen.

der Wahlberechtigten,

05. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

06. die Briefwahl,

07. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,

08. Form und Inhalt der Stimmzettel,

09. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

10. die Stimmabgabe,

11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,

12. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,

13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen.

Zu Nr. 8: Diese Änderung ist aufgrund der Einführung von zwei getrennten Stimmzetteln erforderlich. Die Ermächtigung zu Regelungen über den Wahlvorschlag ist bereits in Nr. 7 enthalten.

ANLAGE ZU § 18 ABS. 8

EINTEILUNG DER WAHLKREISE

Nr. 1 Hamburg-Mitte (4 Sitze)

Kerngebiet Hamburg-Mitte

**Ortsamtsgebiete Finkenwerder,
Veddel-Rothenburgsort**

Nr. 2 Billstedt (4 Sitze)

Ortsamtsgebiet Billstedt

Nr. 3 Altona (5 Sitze)

Kerngebiet Altona

Nr. 4 Blankenese (5 Sitze)

Ortsamtsgebiet Blankenese

**Nr. 5 Rotherbaum – Harvestehude –
Eimsbüttel-Ost (3 Sitze)**

**Kerngebiet Eimsbüttel ohne Ortsteile
301 bis 304**

Zur Einteilung der Wahlkreise:

Die vorliegende Wahlkreiseinteilung erfüllt die in § 18 geregelten Kriterien. Sie ist eine parteipolitisch neutrale Grundlage und gilt, wenn die Bürgerschaft keine andere Wahlkreiseinteilung beschließt. Auf diese Weise soll einem endlosen Streit zwischen den Parteien vorgebeugt werden, der die Umsetzung des neuen Gesetzes verzögern könnte.

- Nr. 6 Stellingen – Eimsbüttel-West
(3 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Stellingen
Ortsteile 301 bis 304 vom Kerngebiet
Eimsbüttel
- Nr. 6 Lokstedt (4 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Lokstedt
- Nr. 8 Eppendorf – Winterhude
(4 Sitze)**
Stadtteile Eppendorf, Winterhude,
Hoheluft-Ost
- Nr. 9 Barmbek – Uhlenhorst
(5 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst
- Nr. 10 Fuhlsbüttel – Groß Borstel –
Alsterdorf (4 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel
Stadtteile Groß Borstel, Alsterdorf
- Nr. 11 Wandsbek (4 Sitze)**
Stadtteile Wandsbek, Eilbek, Mari-
enthal, Jenfeld, Tonndorf
- Nr. 12 Bramfeld – Farmsen-Berne
(4 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Bramfeld
Stadtteil Farmsen-Berne
- Nr. 13 Alstertal – Walddörfer
(5 Sitze)**
Ortsamtsgebiete Alstertal, Walddör-
fer
- Nr. 14 Rahlstedt (4 Sitze)**
Ortsamtsgebiet Rahlstedt
- Nr. 15 Bergedorf (5 Sitze)**
Bezirk Bergedorf
- Nr. 16 Harburg (4 Sitze)**
Kerngebiet Harburg
- Nr. 17 Wilhelmsburg – Süderelbe
(4 Sitze)**
Ortsamtsgebiete Wilhelmsburg,
Süderelbe

GESETZ ÜBER DIE WAHL ZU DEN BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

– neue Fassung –

§ 1

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. der Bürgerschaft | die Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Abs. 1 und 2.. |
| 2. der Freien und Hansestadt Hamburg | der Bezirk, ausgenommen in § 13, § 14 und § 19 Abs. 1 Nr. 2. |
| 3. des Landeswahlleiters | der Bezirkswahlleiter, ausgenommen in § 19, § 23 Abs. 1 bis 3, § 25a hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen sowie § 45, |
| 4. des Landeswahlausschusses | der Bezirkswahlausschuß, ausgenommen in § 19, 23 Abs. 1 bis 3, § 25a hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen sowie § 42, |
| 5. des Präsidenten der Bürgerschaft | das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und § 19. |
| 6. der Bezeichnung „Landesliste“ | die Bezeichnung „Bezirksliste“. |

(3) § 5 Abs.1, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 6 bis 8 und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

Wahltag

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament statt.

– Begründung –

Zu § 1:

Zu (1): Die Wahlen für die Bezirksversammlungen sollen grundsätzlich nach dem gleichen Wahlrecht wie die Wahlen zur Bürgerschaft stattfinden. Mit diesem einheitlichen Prinzip wird die Durchführung der Wahlen sowohl für die Wähler als auch für die Verwaltung erleichtert. Die Vorzüge des neuen Bürgerschaftswahlrechts treffen auch auf die Wahlen zu den Bezirksversammlungen zu. Die durch das neue Wahlrecht verbesserte demokratische Legitimation der Bezirksversammlungen mag zudem Anlaß für den Gesetzgeber sein, den Bezirken zusätzliche Kompetenzen zu übertragen.

Zu (2): Für die Übertragung des neuen Bürgerschaftswahlrechts auf die Wahl zu den Bezirksversammlungen sind einige Anpassungen des Gesetzeswortlauts erforderlich.

Zu (3): Die bisher geltende Fünfprozenthürde wird abgeschafft. Die Bezirksversammlungen haben keine gesetzgeberischen Funktionen im eigentlichen Sinne und müssen auch keine Regierung bilden. Daher überwiegt der Grundsatz der Wahlgleichheit gegenüber dem Ziel, mit Hilfe einer Sperrklausel einer möglichen Parteienzersplitterung innerhalb der Bezirksversammlungen entgegenzuwirken. Ohnehin zeigen die Erfahrungen in Bundesländern, die bei Kommunalwahlen seit langem auf Sperrklauseln verzichten, daß dadurch eine ernsthafte Gefährdung der Funktionsfähigkeit kommunaler Volksvertretungen nicht zu befürchten ist. Aus der Regelgröße der Bezirksversammlungen von 41 Abgeordneten ergibt sich außerdem eine natürliche Hürde in Höhe von ca. 1,2 Prozent.

Zu § 2:

Zu (1): Durch die Abkopplung der Bezirksversammlungswahl vom Termin der Bürgerschaftswahl soll das politische Gewicht der Bezirksversammlungen erhöht werden. Gleichzeitig wird ein zusätzlicher Wahltermin mit den damit verbundenen Kosten vermieden, indem die Bezirksversammlungswahl künftig zeitgleich mit der Eu-

(2) Die Bürgerschaft kann die Wahlperiode der Bezirksversammlungen durch Beschluß vorzeitig beenden, falls dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist.

(3) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.

§ 3 Wahlkreise

(1) Die Bezirksversammlung bestimmt, wie viele Abgeordnete nach Wahlkreislisten zu wählen sind. Diese Zahl muß zwischen fünfzig und sechzig vom Hundert der insgesamt zu vergebenden Sitze betragen. Die übrigen Abgeordneten werden nach offenen Landeslisten gewählt.

(2) Die Bezirksversammlung bestimmt die Einteilung der Wahlkreise.

(3) Auf Ersuchen der Bezirksversammlung hat die Wahlkreiskommission einen Bericht vorzulegen; § 18 Abs. 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gilt entsprechend.

(4) Solange keine Wahlkreiseinteilung bestimmt worden ist, werden alle Abgeordneten über offene Bezirkslisten gewählt.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) Verzieht ein Wähler nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Bezirksamts, so kann er in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit er nicht auf seinen Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks seines neuen Bezirksamts eingetragen worden ist.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren.

(2) § 23 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

ropawahl stattfindet.

Zu (2): Diese Regelung soll in der Übergangsphase die zeitliche Trennung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen ermöglichen. Nach dem neuen Wahlrecht soll bevorzugt zunächst die Wahl zu den Bezirksversammlungen durchgeführt werden, um Wähler, Parteien und Verwaltung mit dem Verfahren vertraut zu machen.

Zu § 3:

Zu (1): Die Bezirksversammlungen sollen im vorgegebenen Rahmen selbst entscheiden können, wie viele Mandate über Wahlkreise und wie viele über die Bezirkslisten vergeben werden. Die Untergrenze von 50 Prozent soll die gewünschte Personalisierung der Wahl sichern, die Obergrenze von 60 Prozent eventuelle Überhangmandate verhindern.

Zu (2): Auch die Wahlkreiseinteilung soll von der Bezirksversammlung selbst festgelegt werden.

Zu (3): Die Wahlkreiskommission der Bürgerschaft übernimmt auf Wunsch der Bezirksversammlung bei der Wahlkreiseinteilung beratende Funktionen im Sinne des Bürgerschaftswahlrechts.

Zu (4): Für den Fall, daß die Bezirksversammlung die Wahlkreiseinteilung nicht rechtzeitig zur nächsten Wahl beschließt, wird durch diese Bestimmung die kurzfristige Einführung des neuen Wahlrechtsprinzips gesichert. Jeder Wähler hat dann fünf Parteistimmen, die er beliebig auf die Bezirkslisten und ihre Bewerber verteilen kann.

Zu § 4:

Zu (1) und (2): Diese Regelungen entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Wahlrechts.

Zu (3): Entsprechend dem geltenden Recht wird es dem kurz vor der Wahl umgezogenen Wähler überlassen, in welchem Bezirk er sein Wahlrecht ausüben will.

Zu § 5:

Die vergleichsweise niedrigen Unterschriftenquoten sollen den kommunalpolitischen Einstieg von Bürgern und Parteien auf Wahlkreis- bzw. Bezirksebene erleichtern. Diese relativ geringen Mindestanforderungen rechtfertigen zugleich die moderate Erhöhung der Quoten im Bürgerschaftswahlrecht.

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die in der Bezirksversammlung vertreten sind, müssen zur Kandidatur für die nächste Wahl keine Unterschriften sammeln.

BEZIRKSVERWALTUNGSGESETZ

– alte Fassung –

§ 7

Bezirksversammlung

- (1) Die Bevölkerung ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die Bezirksversammlung.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus 41 Mitgliedern.
- (3) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (4) Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung weiter.

– neue Fassung –

§ 7

Bezirksversammlung

- (1) Die Bevölkerung ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die Bezirksversammlung.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus 41 Mitgliedern, **soweit sie mit Wirkung zur nächsten Wahlperiode keine niedrigere Abgeordnetenzahl bestimmt.**
- (3) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt **fünf** Jahre.
- (4) Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung weiter.

– Begründung –

Zu § 7:

Zu (2): Die Bezirksversammlung soll sich verkleinern können, falls dies angezeigt ist, um Kosten zu sparen und die Arbeitseffizienz zu erhöhen. Auf diese Weise kann auch der unterschiedlichen Größe der Bezirke Rechnung getragen werden.

Zu (3): Die Wahlperiode wird von vier auf fünf Jahren verlängert. Damit wird die zeitliche Bindung der Wahlen zur Bezirksversammlung an die Wahlen zum Europäischen Parlament gesichert. Die fünfjährige Wahlperiode vergrößert außerdem den politischen Handlungszeitraum der Parteien.

HAMBURGISCHES MELDEGESETZ

– alte Fassung –

§ 35

MELDEREGISTERAUSKÜNFTE IN BESONDEREN FÄLLEN

(1) Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und rechtzeitig vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so dürfen die Meldebehörden die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene in die Auskunftserteilung eingewilligt hat.

Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

– neue Fassung –

§ 35

MELDEREGISTERAUSKÜNFTE IN BESONDEREN FÄLLEN

(1) Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der **Werbung mit unmittelbarem und ausschließlichem Bezug zur jeweils bevorstehenden Wahl** verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht **in angemessener Weise, mindestens eines Personalausweises oder Reisepasses** und rechtzeitig vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) **Soweit die Betroffenen eingewilligt haben, dürfen die Meldebehörden**

1. Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit

a) der unmittelbar folgenden Wahl,

b) künftigen Wahlen

zur hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen in den vier der Wahl vorangehenden Monaten,

2. Parteien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert am 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146),

Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. In den

– Begründung –

Zu § 35:

Zu (1): Die bisherige Regelung sieht vor, daß Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung Adressen aus dem Melderegister übermittelt bekommen können. Für die Zusammenstellung der entsprechenden Listen ist das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten entscheidend. So kann eine Partei die Übermittlung der Anschriften der Erst- und Jungwählerinnen und Jungwähler oder der Wahlberechtigten über 60 Jahre verlangen.

Aufgrund dieser Vorschrift werden Daten, die von den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erhoben wurden und in einem amtlichen Register gespeichert sind, für Werbezwecke an Parteien weitergegeben. Dies wird von vielen Betroffenen, die unerwünschte Zusendungen erhalten, als Zumutung empfunden.

Die Erfahrungen bei der letzten und auch im Vorfeld der diesjährigen Bürgerschaftswahl haben deutlich gemacht, daß das im Melderegister verankerte Vorrecht der Parteien grundsätzlich neu geregelt werden sollte. Die bisher gegebene Widerspruchsmöglichkeit stellt keinen wirksamen Schutz vor aggressiver Wahlwerbung dar. Die Widerspruchslösung verhindert die Weitergabe der Meldedaten nur, wenn die Bürger und Bürgerinnen von sich aus aktiv werden, um den Widerspruch eintragen zu lassen. Für die Übermittlung der Daten bedürfte es jedoch eigentlich in allen Fällen einer selbständigen Rechtfertigung, die mehr besagt, als daß die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, daß bereits die Meldepflicht einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt, der nur im überwiegenden Allgemeininteresse gerechtfertigt ist. Die Weitergabe von Meldedaten ist ein weiterer Grundrechtseingriff, der ebenfalls einer Begründung durch das überwiegende Interesse der Allgemeinheit bedarf. Das Interesse der Parteien an Wahlwerbung kann für sich betrachtet den Grundrechtseingriff nur rechtfertigen, wenn die Betroffenen zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben.

Im Vorfeld von Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen dürfen Daten von Wahlberechtigten daher künftig nur noch bei Vorliegen einer Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Für Bundestags- und Europawahlen ist eine solche Einwilligungslösung nicht möglich, da der hamburgische Gesetzgeber insoweit an die in § 22

§ 37

UNZULÄSSIGES ERWIRKEN UND VERWENDEN VON MELDEREGISTER-AUSKÜNFEN

(1) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 Absätze 2 und 3 zu erwirken,
2. entgegen § 34 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem Dritten zugänglich macht,
3. vorsätzlich der Wahrheit zuwider angibt, für eine Partei, eine Wählervereinigung oder einen anderen Träger von Wahlvorschlägen tätig zu sein, um eine Auskunft nach § 35 Absatz 1 zu erwirken, oder diese zweckwidrig verwendet.

(2) In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen die Auskünfte nur für Zwecke der Werbung mit unmittelbarem und ausschließlichem Bezug zur jeweils bevorstehenden Wahl verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 teilen die Meldebehörden den Parteien, denen Auskünfte erteilt worden sind, den Widerruf der Einwilligung unverzüglich schriftlich mit. Die Auskünfte sind von den Parteien innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung zu löschen; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so dürfen die Meldebehörden die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene in die Auskunftserteilung eingewilligt hat.

Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

§ 37

UNZULÄSSIGES ERWIRKEN UND VERWENDEN VON MELDEREGISTER-AUSKÜNFEN

(1) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 Absätze 2 und 3 zu erwirken,
2. entgegen § 34 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem Dritten zugänglich macht,
3. vorsätzlich der Wahrheit zuwider angibt, für eine Partei, eine Wählervereinigung oder einen anderen Träger von Wahlvorschlägen tätig zu sein, um eine Auskunft nach § 35 Absatz 1 **oder 2** zu erwirken, oder diese **vorsätzlich oder fahrlässig** zweckwidrig verwendet **oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 oder 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.**

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, bei vorsätzlicher Begehung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.**

Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes vorgeschriebene Widerspruchslösung gebunden ist.

Zu § 37:

Die Höchstgrenze der Geldbuße bei einer vorsätzlichen Verletzung der Bedingungen einer Melderegisterauskunft durch Parteien und Wählervereinigungen wird deutlich erhöht.

Einteilung Hamburgs in Wahlkreise mit drei bis fünf Sitzen (Stand: 06.04.2001)

Bezirk	Stadtteile	Wahlberechtigte ¹	Abweichung ²	Sitze ideal	Sitze gerundet	Wahlber. pro Sitz	Abweichung ³	Sitzverteilung nach Sainte Laguë ⁴			
								1993		1997	
Hamburg-Mitte	KG Hamburg-Mitte, OG Finkenwerder, OG Veddel-Rothenburgsort	77.108	+ 8,1%	4,5	4	19.277	+ 12,9 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
	OG Billstedt	68.265	- 4,3%	4,0	4	17.066	- 0,1 %	3xSPD, 1xCDU		2xSPD, 1xCDU, 1xDVU	
Altona	KG Altona	85.806	+ 20,3%	5,0	5	17.161	+ 0,5 %	2xSPD, 2xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU, 1xGAL	
	OG Blankenese	80.975	+ 13,5%	4,7	5	16.195	- 5,2 %	2xSPD, 2xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU, 1xGAL	
Eimsbüttel	KG Eimsbüttel ohne Ortsteile 301-304	57.069	- 20,0%	3,3	3	19.023	+ 11,4%	1xSPD, 1xCDU, 1xGAL		1xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
	OG Stellingen, Ortsteile 301-304 des KG Eimsbüttel	55.858	- 21,7%	3,3	3	18.619	+ 9,0%	1xSPD, 1xCDU, 1xGAL		1xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
	OG Lokstedt	66.617	- 6,6%	3,9	4	16.654	-2,5%	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
Hamburg-Nord	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude	62.191	- 12,8%	3,6	4	15.548	- 9,0 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
	OG Barmbek-Uhlenhorst	84.408	+ 18,3%	4,9	5	16.882	- 1,2 %	3xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU, 1xGAL	
	OG Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Alsterdorf	65.609	- 8,0%	3,8	4	16.402	- 4,0 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
Wandsbek	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	74.538	+ 4,5%	4,4	4	18.635	+ 9,1 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU	
	OG Bramfeld, Farmsen-Berne	75.626	+ 6,0%	4,4	4	18.907	+ 10,7 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 1xCDU, 1xGAL	
	OG Alstertal, OG Walddörfer	85.813	+ 20,3%	5,0	5	17.163	+ 0,5 %	2xSPD, 2xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU, 1xGAL	
	OG Rahlstedt	60.788	- 14,8%	3,6	4	15.197	- 11,0 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU	
Bergedorf	Bezirk Bergedorf	81.899	+ 14,8%	4,8	5	16.380	- 4,1 %	2xSPD, 2xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU, 1xGAL	
Harburg	KG Harburg	68.903	- 3,4%	4,0	4	17.226	+ 0,9 %	2xSPD, 1xCDU, 1xGAL		2xSPD, 2xCDU	
	OG Wilhelmsburg, OG Süderelbe	61.148	- 14,3%	3,6	4	15.287	- 10,5 %	2xSPD, 1xCDU, 1xREP		2xSPD, 2xCDU	
		71.331	± 0,0 %	71	71	17.079	± 0,0 %	SPD 34+18 CDU 21+12 GAL 15+3	STATT 0+7 REP 1+5 F.D.P. 0+5	SPD 32+15 CDU 26+14 GAL 12+6	DVU 1+5 F.D.P. 0+5 STATT 0+5

¹ Bundestagswahl 1998

² Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße in Prozent

³ Abweichung von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl pro Wahlkreis in Prozent

⁴ Wahlkreismandate pro Partei auf Grundlage der Bürgerschaftswahlergebnisse; letzte Zeile: Summe der Wahlkreismandate + Zahl der Listenmandate je Partei bei 3%-Hürde



Muster-Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl

a) für die Wahl nach Wahlkreislisten im Wahlkreis 3 (Altona)

Sie haben **fünf Wahlkreisstimmen: X X X X X**

Sie können Ihre Stimmen **beliebig** verteilen.

Sie können alle fünf Stimmen **einer einzigen Bewerberin** bzw. **einem einzigen Bewerber** oder **einer Liste in ihrer Gesamtheit (Gesamtliste)** geben.

Sie können Ihre Stimmen aber auch auf **mehrere Bewerberinnen** bzw. **Bewerber derselben Liste** oder **verschiedener Listen** und/oder auf **mehrere Gesamtlisten** verteilen.

Nicht mehr als fünf Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst ungültig.**

1 A-Partei	AP
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Fröhlich, Hans Jahrgang 1948 Kaufmann Bahrenfeld	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Kestner, Berta Jahrgang 1953 Schneiderin Altona-Nord	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Walterstein, Fritz Jahrgang 1957 Kraftfahrer Groß Flottbeck	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

2 B-Partei	BP
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Wentzel, Emil Jahrgang 1938 Werkmeister Othmarschen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Eckhold, Paula Jahrgang 1959 Betriebsleiterin Altona-Nord	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Dr. Evers, Max Jahrgang 1960 Zahnarzt Ottensen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

3 Wählervereinigung Altona	WVA
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Kreibke, Erna Jahrgang 1958 Architektin Altona-Nord	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Köhne, Heinrich Jahrgang 1944 Lehrer Groß Flottbeck	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Maldini, Guiseppa Jahrgang 1958 Kaufmann Altona-Nord	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

4 Einzelbewerber Rahlwes	
Rahlwes, Georg Jahrgang 1954 Gastwirt Altona-Altstadt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

Muster-Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl

b) für die Wahl nach Landeslisten

– maßgebend für die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen insgesamt –

Sie haben **fünf Parteistimmen**: X X X X X

Sie können Ihre Stimmen **beliebig** verteilen.

Sie können alle fünf Stimmen **einer einzigen Bewerberin** bzw. **einem einzigen Bewerber** oder **einer einzigen Liste in ihrer Gesamtheit (Gesamtliste)** geben.

Sie können Ihre Stimmen aber auch auf **mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste** oder **verschiedener Listen** und/oder auf **mehrere Gesamtlisten** verteilen.

Nicht mehr als fünf Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst ungültig**.

1 A-Partei	AP
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Fröhlich, Hans Jahrgang 1948 Kaufmann Bahrenfeld	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Burgmann, Ina Jahrgang 1942 Bäuerin Moorburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Peters, Harald Jahrgang 1963 Optikermeister Wandsbek	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

2 B-Partei	BP
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Wendler, Carmen Jahrgang 1968 Ingenieurin Poppenbüttel	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Pieper, Gustav Jahrgang 1950 Buchhalter Bergedorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Müller, Hilde Jahrgang 1980 Studentin Lurup	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

3 Wählervereinigung Hamburg	WVH
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Lüdke, Bernhard Jahrgang 1971 Kaufmann Stellingen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Teichert, Monika Jahrgang 1959 Betriebsleiterin Altona-Altstadt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Meyer, Günther Jahrgang 1965 Journalist Billstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

4 C-Partei	CP
Gesamtliste	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Hinrichs, Olga Jahrgang 1968 Tierärztin St. Pauli	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Bruns, Hans Jahrgang 1950 Steuerberater Rahlstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Seidel, Ute Jahrgang 1980 Gärtnerin Harburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

Die gesetzlichen Regelungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Bund und in den Ländern

- Bund** § 5 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- (AbgG)** (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.
- (3) Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.
- § 8 Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes
- (1) Die §§ 5 bis 7 gelten für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines Beamten auf Zeit längstens für die Zeit, für die er in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.
- (3) Absatz 2 und die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- Baden-Württemberg** § 26 Unvereinbare Ämter
- (AbgG)** (1) Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Abgeordneter sein, wenn er
- bei einer obersten Landesbehörde im Range vom Amtmann an aufwärts,
 - als Staatsanwalt, Amtsanwalt oder
 - bei einem Regierungspräsidium, einer Landesoberbehörde oder einer höheren Sonderbehörde im Range vom Amtmann an aufwärts planmäßig angestellt ist.
- Für die Rechtsstellung der in Satz 1 genannten Beamten gelten die §§ 27 bis 31.
- (2) Für die in den Landtag gewählten Richter gelten die §§ 27 bis 29 und § 31 entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.
- Bayern** Art. 29 Unvereinbare Ämter
- (AbgG)** Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. Dies gilt auch für die Beamten mit Dienstbezügen im Sinn der Beamtengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
- Art. 36 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
- (1) Die Art. 30 bis 32 und 34 gelten für Richter entsprechend.
- (2) Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß.

Berlin

§ 26 Unvereinbare berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

(LWahlG)

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheidern folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:

1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung und Angestellte des Landes Berlin in der Hauptverwaltung,
2. Beamte, Beamtinnen und Angestellte beim Abgeordnetenhaus, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen,
3. Berufsrichter und Berufsrichterinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,
4. der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten,
5. Mitglieder eines Bezirksamtes.

(2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören.

(3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.

(4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und Angestellte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienste des Landes Berlin, der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.

Brandenburg

§ 28 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(AbgG)

Beamte und Richter des Landes Brandenburg sowie Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes, der Gemeinden oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften können nicht Mitglied des Landtages sein.

Bremen

§ 28 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen darf der Bürgerschaft nicht angehören. [...]

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte von juristischen Personen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Bremen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
3. für leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 vom Hundert juristische Personen nach Nummer 2 Kapitaleigner sind.

(4) Leitender Angestellter im Sinne des Absatzes 3 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

(5) Wird ein ehrenamtlicher Ortsamtsleiter der Stadtgemeinde Bremen in die Bürgerschaft gewählt, so scheidet er mit dem Beginn seines Mandats aus dem Amt aus. Das gleiche gilt für ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 35 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 29 bis 34 gelten für Richter entsprechend.

(2) Die §§ 29 bis 34 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes einschließlich der Angestellten nach § 28 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sinngemäß. [...]

Hessen

§ 29 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Mitglied des Landtags sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

§ 36 Richter

Die §§ 30 bis 33 und 35 gelten für Richter entsprechend.

§ 37 Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 27 bis 35 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß. [...]

(2) Die §§ 27 bis 35 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(3) Leitender Angestellter im Sinne des Abs. 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

**Mecklenburg-
Vorpommern**

§ 34 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

(1) Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als

- a) Beamter oder Angestellter bei einer obersten Landesbehörde,
- b) Leiter einer Landesbehörde, einer Polizeiinspektion oder einer unmittelbar der Aufsicht des Innenministers unterstehenden Dienststelle der Polizei,
- c) Berufsrichter oder Staatsanwalt des Landes.

(2) Der Inhaber eines nach Absatz 1 mit dem Landtagsmandat unvereinbaren Amtes kann bei seiner Wahl in den Landtag mit seiner Zustimmung in ein anderes mit seinem Mandat vereinbares Amt versetzt werden.

(3) Ein Abgeordneter darf ferner nicht tätig sein als

- a) hauptamtliches Mitglied des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, mit Ausnahme der Sparkassen.
- b) hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter.

§ 41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. [...]

Niedersachsen

§ 5 Unvereinbarkeit

(AbgG)

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen darf dem Landtag nicht angehören. [...]

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte des Bundes und anderer Länder.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften,
3. für Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 v.H. juristische Personen nach Nummer 2 Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen

**Nordrhein-
Westfalen**
(AbgG)

§ 31 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Ein Beamter im Sinne des § 2 des Landesbeamtengesetzes, der Dienstbezüge erhält, kann nicht Mitglied des Landtags sein.

§ 35 Richter

Die §§ 31 bis 34 gelten für Richter des Landes entsprechend.

§ 36 Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Die §§ 31 bis 34 gelten für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sinngemäß.

§ 37 Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 31 bis 34 gelten für Angestellte der in § 36 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sinngemäß. [...]

**Rheinland-
Pfalz**
(AbgG)

§ 29 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Ein Beamter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Dienstbezügen darf nicht Mitglied des Landtags sein.

(2) Die Rechtsstellung der Landesbeamten regeln die §§ 30 bis 34.

(3) Ein in den Landtag gewählter Beamter des Bundes oder eines anderen Landes, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nicht ruhen oder der nicht unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist, verliert seine Mitgliedschaft, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist sein Beamtenverhältnis beendet wird.

§ 35 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 30 bis 33 gelten für Berufsrichter entsprechend.

(2) § 29 Abs. 1 und die §§ 30 bis 33 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. [...]

§ 36 Angestellte des Bundes und anderer Länder

Für Angestellte des öffentlichen Dienstes des Bundes oder eines anderen Landes gilt § 29 Abs. 1 und 3 entsprechend.

Saarland
(AbgG)

§ 32 Unvereinbare Ämter

(1) Ein Beamter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Landtages sein. Ein Beamter mit Dienstbezügen kann auch nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sein, wenn das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist.

(2) Die Rechtsstellung der Landesbeamten regeln die §§ 33 bis 36.

(3) Ein in den Landtag gewählter Beamter des Bundes oder eines anderen Landes, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nicht ruhen oder der nicht unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist, verliert seine Mitgliedschaft, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist sein Beamtenverhältnis beendet wird.

§ 37 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

1) Die §§ 31 und 33 bis 35 gelten für Berufsrichter entsprechend.

(2) Die §§ 31 und 32 Abs. 1 sowie §§ 33 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder deren Aufwendungen zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln getragen werden, sinngemäß. [...]

(3) Leitender Angestellter im Sinne des Absatzes 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

Sachsen

§ 29 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Abgeordneter sein, wenn er

- a) bei einer obersten, oberen oder mittleren Landesbehörde vom Amtmann an aufwärts oder
- b) als Staatsanwalt oder Amtsanwalt im Landesdienst planmäßig angestellt ist.

Für die Rechtsstellung der in Satz 1 genannten Beamten gelten die §§ 30 bis 34.

(2) Für die in den Landtag gewählten Richter gelten die §§ 30 bis 32 und § 34 entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie für Angestellte, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(4) Hauptberufliche kommunale Wahlbeamte können nicht Abgeordnete sein.

Sachsen-Anhalt

§ 34 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als

- a) Beamter mit Dienstbezügen,
- b) Angestellter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
- c) Berufsrichter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
- d) Angestellter oder hauptamtliches Vorstandsmitglied von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 v. H. juristische Personen nach Buchstabe b Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

§ 41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. [...]

Schleswig-Holstein

§ 34 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

(1) Abgeordnete dürfen nicht tätig sein als

- a) Beamtinnen und Beamte oder Angestellte bei einer obersten Landesbehörde,
- b) Leiterinnen und Leiter einer Landesbehörde, einer Polizeiinspektion oder einer unmittelbar der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Dienststelle der Polizei,
- c) Berufsrichterinnen und Berufsrichter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes.

(2) [...] Abgeordnete dürfen ferner nicht tätig sein als

- a) hauptamtliches Mitglied des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, mit Ausnahme der Sparkassen im Sinne von § 1 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1986 (GVObI. Schl.-H. S. 45) und der Zweckverbände,
- b) hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.

§ 41 Richterinnen und Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 35 bis 37 gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

(2) Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für Angestellte, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. [...]

Thüringen

§ 33 Unvereinbare Ämter

(AbgG)

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Abgeordnete sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

§ 39 Richter

Die §§ 34 bis 37 gelten für Richter entsprechend.

§ 40 Leitende Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 31 bis 38 gelten für leitende Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. [...]

(2) Die §§ 31 bis 38 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(3) Leitender Angestellter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.